



20.11.2013

FAQ: Wie geht es 2014 weiter mit der KEV?

Mit der parlamentarischen Initiative 12.400 tritt am 1. Januar 2014 eine Änderung des Energiegesetzes in Kraft. Mit einem neuen maximalen Netzzuschlag von 1.5 Rp./kWh stehen für die Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien mehr Mittel zur Verfügung.

Abbau der KEV-Warteliste

Dank dem höheren maximalen Netzzuschlag können in den nächsten drei Jahren deutlich mehr Anlagen der KEV-Warteliste als bisher freigegeben werden. So können 2014 voraussichtlich rund 4'000 Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von ungefähr 150 MW unterstützt werden. Dazu kommen rund 69 Biomasse-Kraftwerke, 190 Windkraftwerke sowie 98 Kleinwasserkraftwerke. Dies bedeutet, dass die KEV-Warteliste im nächsten Jahr voraussichtlich bis zu jenen Anlagen abgebaut werden kann, die sich bis am **15. Juni 2011** für die KEV angemeldet haben. Später Dazugekommene müssen sich bis mindestens 2015 oder noch länger gedulden (mit Ausnahme der Photovoltaik-Anlagen mit Einmalvergütung; siehe unten).

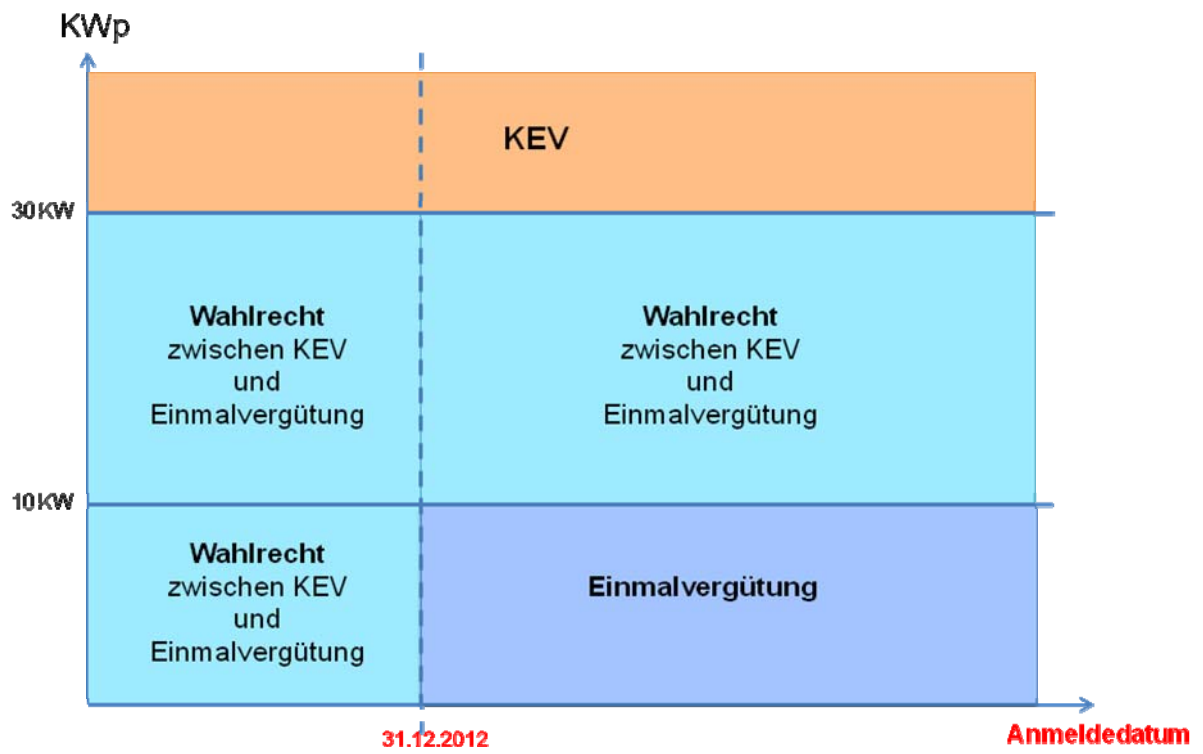
Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen

Zudem wird mit der Einmalvergütung ein neues Instrument für die Förderung von kleinen Photovoltaik-Anlagen eingeführt. Mit einer Einmalvergütung erhält der Investor insgesamt maximal 30% der Investitionskosten von Referenzanlagen, aber dafür auf ein Mal und vor allem relativ rasch, d.h. ohne jahrelang auf einen Beitrag zu warten. Ausserdem kann der ökologische Mehrwert der produzierten Energie auf dem Ökostrommarkt verkauft werden.

- Kleine Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW (normierte DC-Spitzenleistung) werden künftig anstelle der KEV mit Einmalvergütungen gefördert.
- Zwischen KEV und Einmalvergütung wählen können Betreiber von neuen kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW und unter 30 kW. Gleiches gilt auch für wesentliche Erweiterungen, wenn dabei die Gesamtleistung nicht auf 30 kW oder mehr erhöht wird. Auch Betreiber von Anlagen unter 10kW, die sich bis am 31.12.2012 für die KEV angemeldet haben, können zwischen KEV und Einmalvergütung wählen.



- Für Anlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr gibt es weiterhin die KEV.





Häufige Fragen und Antworten

Vorbehalt:

Die hier aufgeführten Änderungen des Energiegesetzes gelten ab dem 1. Januar 2014. Der Vollzug dieser Änderungen erfordert jedoch auch eine Revision der Energieverordnung. Die Anhörung zu dieser Revision dauert noch bis zum 29.11.2013 (<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK>). Die Inkraftsetzung der revidierten Energieverordnung ist per 1. April 2014 vorgesehen. Die Antworten zu den untenstehenden Fragen können deshalb noch geringfügig ändern.

Wie rasch werden Einmalvergütungen ausbezahlt?

Anlagen, für die eine Einmalvergütung beansprucht wird, sollen prioritär unterstützt werden und unterliegen (mit Ausnahme des Gesamtkostendeckels) keinerlei Mengenbeschränkung oder Kontingenten. Sobald der Gesuchsteller die Inbetriebnahme einer Anlage nachweist, wird die Einmalvergütung so rasch wie möglich ausbezahlt.

Was passiert mit kleinen Photovoltaikanlagen, die bereits auf der Warteliste sind?

Jene Anlagenbetreiber, die eine Photovoltaikanlage zwischen 10 und 30 kW gebaut haben und somit **ein Wahlrecht haben**, werden im Verlaufe des nächsten Jahres von Swissgrid schriftlich über Ihre Präferenz befragt. Das Gleiche gilt für Anlagen unter 10 kW mit Anmeldedatum vor dem 1.1.2013.

Wer noch nicht gebaut hat, wird von Swissgrid über das weitere Vorgehen informiert. Anlagenbetreiber **ohne** Wahlrecht erhalten automatisch entweder die Einmalvergütung ausbezahlt (Anlagen unter 10 kW mit Anmeldung ab 1.1.2013) oder bleiben auf der KEV-Warteliste (Anlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr).

Ich möchte mich jetzt für die Einmalvergütung anmelden. Wo und wie kann ich das tun?

Ein spezifisches Anmeldeformular für die Einmalvergütung ist noch nicht verfügbar. Melden Sie sich bei Swissgrid für die KEV an. Sie werden im Verlaufe von 2014 von Swissgrid über das weitere Vorgehen informiert. Ab Januar 2014 wird man sich bei Swissgrid elektronisch für beide Systeme anmelden können.

Ich habe mich vor einiger Zeit für die KEV angemeldet, möchte aber nicht mehr länger warten und jetzt von der Einmalvergütung profitieren. Kann ich das?

Ja, für bereits gebaute Photovoltaikanlagen unter 30 kW auf der KEV-Warteliste ist es möglich, von der KEV auf die Einmalvergütung zu wechseln. Das geht aber nur, solange noch kein KEV-Beitrag ausbezahlt wurde. Das Gegenteil ist jedoch nicht möglich. Die Umsetzung des neuen Systems und somit auch die Auszahlung der Einmalvergütung wird erst im Laufe des Jahres 2014 erfolgen können.



Ich möchte eine Einmalvergütung. Was passiert mit dem ökologischen Mehrwert meiner produzierten Energie?

Im Gegensatz zur KEV kann der ökologische Mehrwert an einer der zahlreichen Strombörsen oder einem Elektrizitätsversorger verkauft werden.

Gibt es eine Untergrenze bei der Einmalvergütung?

Ja, Kleinanlagen (z.B. ein einzelnes Panel) werden nicht unterstützt (weitere Details dazu sind noch nicht definiert).

Ich baue ein neues Haus und in meinem Kanton sind Photovoltaikanlagen für Neubauten obligatorisch. Darf ich dafür die Einmalvergütung erhalten?

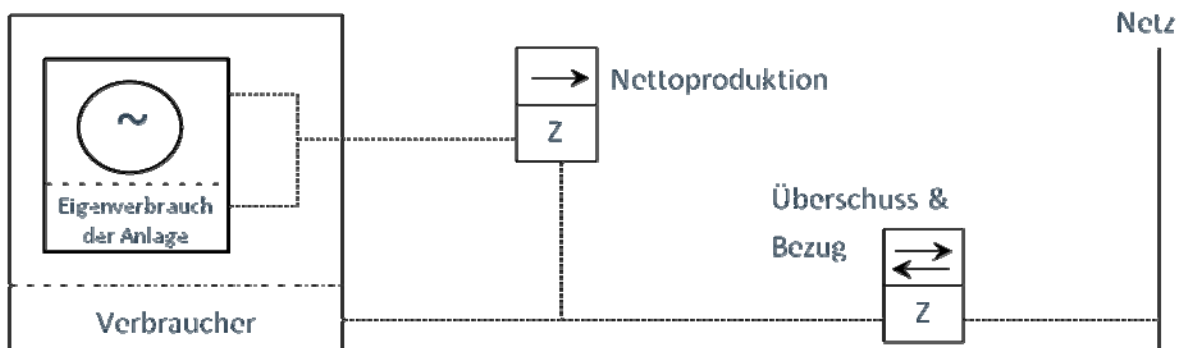
Ja, das ist möglich.

Ich renoviere mein Dach, deshalb muss ich meine Photovoltaikanlage sofort bauen. Gibt es eine Warteliste für Einmalvergütungen? Werde ich lange warten müssen?

Nein, Einmalvergütungen werden rasch ausbezahlt, sobald Sie Ihre Anlage in Betrieb genommen haben.

Worum geht es beim Recht auf Eigenverbrauch?

Produzenten fossiler und erneuerbarer Energie erhalten das explizite Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch). Nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie wird als eingespeist behandelt und verrechnet. Der Entwurf der Energieverordnung sieht vor, dass die Produzenten dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitteilen müssen, wenn sie in den Eigenverbrauch oder (umgekehrt) zur Abrechnung der Nettoproduktion wechseln wollen. Die Netzbetreiber müssen solche Wechsel bis spätestens am 1. Januar 2015 allen Produzenten ermöglichen.



Ich besitze ein Mehrfamilienhaus und möchte eine Photovoltaikanlage bauen und werde dafür die Einmalvergütung erhalten. Habe ich das Recht, die Elektrizität den Mietern zu verkaufen (als Eigenverbrauch)?



Ja, wenn die Mieter einverstanden sind, ist es möglich, Eigenverbrauch auf Gebäudeebene anzuwenden und die produzierte Elektrizität direkt den Mietern zu verkaufen.